

# Beilage zu № 12 der „Umschau“ pro 1887.

## Die neue österreichisch-ungarische Zolltarif-Novelle.

(Fortsetzung.)

(Baumwollenwaren ferner):	per q. fl. kr.	per q. fl. kr.
132. Feinstseide, d. i. Gewebe aus Garn über Nr. 100 Tüllle (Bobbins, Petinets, derlei Vorhangsstoffe und Möbelnetze); Waaren in Verbindung mit Metallfäden . . . . .	160 —	b. Mohair-, Alpacca- (auch mottled Alpacca-) und Genappes-Garn; hartes Kammgarn aus Glanzwolle (Westgarn) über Nr. 30 metrisch; alle diese einfach oder doublirt, roh, bei der Einfuhr über besonders ermächtigte Zollämter
Anmerkung. Steifnetze, bobbinartige . . . . .	55 —	1) bis Nr. 45 metrisch . . . . .
133. Gestickte Webewaaren; Spitzen . . . . .	300 —	2) über Nr. 45 metrisch . . . . .
134. Sammete und sammetartige Webewaaren (mit aufgeschnittenem oder nicht aufgeschnittenem Flor) Band-, Posamentir-, Knopf- und Wirkwaaren . . . . .	90 —	d. Garne, nicht besonders benannte, roh, doublirt oder mehrdrähtig:
135. Dochte; Gurten, Treibriemen, Schläuche; Netze und Seile, grobe . . . . .	24 —	1) bis Nr. 45 metrisch . . . . .
16) In Klasse XXIII (Flachs, Hanf, Jute etc.) treten folgende Veränderungen ein:		2) über Nr. 45 metrisch . . . . .
Der Zoll der Tarifnummer 137 e (Flachs- und Hanfgarne; Garne, nicht besonders benannte: gezwirnt) wird erhöht von 12 fl. auf . . . . .	18 —	e. Garne, nicht besonders benannte, gebleicht gefärbt, bedruckt, einfach:
Die T.-Nr. 137 d erhält folgende Fassung:		1) bis Nr. 45 metrisch . . . . .
137 d Leinengarn für den Detailverkauf adjustiert:		2) über Nr. 45 metrisch . . . . .
1) einfach . . . . .	18 —	f. Garne, nicht besonders benannte, gebleicht gefärbt, bedruckt, doublirt oder mehrdrähtig:
2) gezwirnt . . . . .	35 —	1) bis Nr. 44 metrisch . . . . .
Die Anmerkung hinter T.-Nr. 137 wird gestrichen		2) über Nr. 45 metrisch . . . . .
Der Zollsatz der T.-Nr. 139 (Graue Packleinwand u. s. w. wie bisher) wird erhöht von 2 fl. .	6 —	Anmerkung zu e und f. In der Wolle gefärbte melirte einfache und doublirte Garne . . . . .
Die Anmerkung hinter T.-Nr. 139 wird lautet:	frei.	Anmerkung zu f. Teppich-Kettengarn, bedruckt, auf Erlaubnißschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrolen . . . . .
Anmerkung. Gebrauchte, signirte Säcke aus grauer Packleinwand, welche zum Füllen mit Getreide eingeführt und gefüllt binnen zwei Monaten wieder ausgeführt werden, unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrolen . . . . .		Der Zollsatz der T.-Nr. 156 b (Fußteppiche, andere, auch bedruckt) wird erhöht von 40 fl. auf . . . . .
Die Tarifnummer 142 wird lautet:		In T.-Nr. 158 (wollene Webewaaren nicht besonders benannte) wird als neue Unterabtheilung hinter b aufgenommen:
142. Leinenwaren gemustert, bis 20 Kettenfäden auf 5 mm:		c. im Gewichte von 200 g und weniger per 1 qm auch bedruckt . . . . .
a. roh . . . . .	40 —	Die T.-Nrn. 159 und 160 erhalten folgende Fassung:
b. gebleicht, gefärbt, mehrfarbig gewebt oder bedruckt . . . . .	80 —	159 Sammete und sammetartige Gewebe (mit aufgeschnittenem oder nicht aufgeschnittenem Flor); Band-, Posamentir-, Knopf- und Wirkwaaren . . . . .
c. Damast aller Art, auch roh . . . . .	80 —	160. Bedruckte, wollene Webewaaren (mit Ausnahme der unter Nr. 156 b, 158 c und 159 genannten) . . . . .
Der Zollsatz der T.-Nr. 146 (Spitzen, Kanten; gestickte Webewaaren) wird erhöht von 200 fl. auf . . . . .	300 —	Der Zollsatz der T.-Nr. 161 (Shawls u. s. w. mit unverändertem Wortlaut wie bisher) wird erhöht von 150 fl. auf . . . . .
Die Anmerkung hinter Nr. 48 hat zu lautet:		Der Zollsatz der T.-Nr. 162 b (Filze, andere und Filzwaren, beide unbedruckt) wird erhöht von 40 fl. auf . . . . .
Anmerkung. Gebrauchte signirte Säcke aus Jute, welche zum Füllen mit Getreide eingeführt und gefüllt binnen zwei Monaten wieder ausgeführt werden, unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrolen . . . . .		18) In der Klasse XXV (Seide und Seidenwaren) treten folgende Änderungen ein:
Die Zollsätze der T.-Nr. 151 (Seilerwaren) werden erhöht bei:		Die Zollsätze der T.-Nrn. 165 b (Seide [abgehaspelt oder filirt], auch gezwirnt, weiß gemacht etc. mit unverändertem Wortlaut wie bisher) und 156 b (Floretteide [Seidenabfälle gesponnen], auch gezwirnt, gefärbt u. s. w. mit unverändertem Wortlaut wie bisher) werden erhöht von 22 fl. auf . . . . .
a. Seile, Taue, Stricke, auch gebleicht, getheert von 3 fl. auf . . . . .	5 —	Die Anmerkung im Tarife hinter Nr. 167 erhält folgende Fassung:
b. Alle anderen u. s. w. von 12 fl. auf . . . . .	18 —	Anmerkung. Weiches Kammgarn, roh, von einem Faden unfilirter Seide durchzogen, ist als nicht besonders benanntes Wollengarn nach Nr. 154 zu behandeln.
Hinter der T.-Nr. 151 a wird folgende Anmerkung aufgenommen:	frei.	Die T.-Nrn. 168, 169 und 170 erhalten nachstehende Fassung:
Anmerkung. Kolos- und dergl. Fasern zu Strängen zusammengedreht (Kokosgarn und dgl.) zur Fabrikation von Decken und dgl. auf Erlaubnißschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrolen . . . . .		Seidenwaren:
17) In Klasse XXIV (Wolle, Wollengarn, Wollenwaren) treten folgende Modifikationen ein:		168. Seidenwaren, gestickt oder mit Metallfäden; Tüllle, Gaze, Blonden, Spitzen (Spitzentücher), Be-
Die T.-Nr. 154 erhält folgende Fassung:		
154. Wollengarne (aus Wolle oder Thierhaaren) und Vigognegarre:		
a. Garne aus groben Thierhaaren (Kindviehhaaren und dgl.) bis incl. Nr. 5 metrisch, einfach oder doublirt, roh . . . . .	8 —	